



# Satzung

Der Mädchen- und Burschenschaft „Frisch Auf“ 1955 e.V.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite</b>	<b>§ Nr.</b>	<b>Inhalt</b>
2	§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr
2	§ 2	Zweck des Vereins
2+3	§ 3	Mitglieder des Vereins/Aufnahme
3+4	§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
4+5	§ 5	Der Vorstand/Beschlussfähigkeit
5	§ 6	Aufgaben des Vorstandes
5+6	§ 7	Mitgliederversammlung
6	§ 8	Aufgaben der Mitgliederversammlung
6+7	§ 9	Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung
7	§ 10	Auflösen des Vereins

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Mädchen- und Burschenschaft „Frisch Auf“ 1955 Hüttenberg-Hörnsheim.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 35625 Hüttenberg, Lahn-Dill-Kreis.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des darauf folgenden Jahres.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Sein Zweck in die Pflege des örtlichen Brauchtums und die Erhaltung des örtlichen Kulturgutes. Er integriert seine Mitglieder, insbesondere die Jugend, in die örtliche Gemeinschaft und fördert die Freundschaft, die Geselligkeit und das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Bestätigungen sind ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Mitglieder des Vereins/Aufnahme**

- (1) Der Verein gliedert sich in:
  - a) aktive Mitglieder (Teilnahme und Hilfe bei Veranstaltungen des Vereins)
  - b) passive Mitglieder (Förderung des Vereins)

- (2) Der Vereinseintritt ist möglich mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in den Verein aufgenommen werden. In dieser Zustimmung liegt auch die Zustimmung an der Teilnahme von Abstimmungen.
- (3) Der Antrag der Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann Aufnahme gesuche ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Das neue Mitglied wird vom Aufnahmejahr an beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
- (5) Die Höhe der von den Mitgliedern entrichteten Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (6) Die Jahresbeiträge sind bis spätestens 30. September des laufenden Jahres zu zahlen. In Ausnahmefällen, die von den Mitgliedern schriftlich zu begründen sind, kann der Vorstand davon abweichende Zahlungsfristen gewähren.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss und Auflösung des Vereins.
- (2) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht dem Verein gegenüber. Der Austritt kann jederzeit schriftlich beim Vorstand erfolgen. Ausstehende Beiträge bzw. der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sind spätestens bei Austritt zu entrichten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a) wenn es 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - b) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen Vereinszwecke und Satzung.

- c) wenn es sich den Anforderungen des Vorstandes des öfteren widersetzt.
  - d) bei unehrenhaftem Betragen und bei vereinschädigendem Verhalten.
- (4) Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig, der innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Zusendung mit eingehender Begründung an den Vorstand durch Einschreiben einzureichen ist. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## **§ 5**

### **Der Vorstand/Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 1. Kassierer
  - 2. Kassierer
  - 3. Kassierer
  - 1. Schriftführer
  - 2. Schriftführer
- und bis zu 4 Beisitzer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzender
  - 2. Vorsitzender
  - 1. Kassierer
  - 1. Schriftführer
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils gemeinschaftlich mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertretungs-berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß erfolgter Ladung mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es erfolgt ein Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- (5) Der Vorstand wird für die Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der Mädchen- und Burschenschaft mit der Wahrnehmung der Aufgabe bis zur Neuwahl.

- (6) Vorstandsmitglieder können erstmalig nur gewählt werden, wenn sie in der Jahreshauptversammlung persönlich anwesend sind. Für die Wiederwahl eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes muss eine schriftliche Erklärung für die Annahme des Vorstandsamtes vorliegen.
- (7) Es werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Wahl findet im jährlichen Wechsel statt.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

Die Geschäftsleitung, die Verwaltung des Vermögens, die Ausführung der gefassten Beschlüsse, sowie der Mitgliederversammlung alljährlich Rechenschaft abzulegen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Organ.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich mit einer 14-tägigen Frist vorher im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hüttenberg bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung ist in den 2 folgenden Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres abzuhalten.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Ansonsten gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, wie unter Ziffer 2 und 3 genannt.

- (5) Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Hierbei gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung, wie unter Ziffer 2 und 3 genannt.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vorstandes,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 1/8 der Stimmberechtigten vertreten ist.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Bei Antrag eines Mitgliedes auf verdeckte Wahl ist diesem stattzugeben.

### **Anstehende Wahlen**

- (5) Vorstandsmitglieder werden offen gewählt. Die Abstimmung erfolgt durch die Stimmen der erschienenen Mitglieder ab 16 Jahren. Auf Antrag muss eine verdeckte und schriftliche Wahl durchgeführt werden.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben. Diese Niederschrift ist vorzuweisen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen einer wohltätigen Einrichtung zu Gute.